

# Erläuterungen und §§ zur Frauen- und Gleichstellungsförderung im Vergaberechtsreformgesetz 2018

Tabelle 1 Erläuterungen zum Vergaberechtsreformgesetz 2018: Zur Frauen- und Gleichstellungsförderung

§§	Erläuterungen zum Vergaberechtsreformgesetz 2018
§ 110 Abs 1 Z 13 BVergG 2018	<p>In Bezug auf § 110 Abs 1 Z 13 BVergG 2018 wird unterstrichen, dass</p> <p><i>„der öffentliche Auftraggeber [...] über vielfältige Möglichkeiten, um Vertragsklauseln im sozialen Bereich festzulegen [verfügt]“, wie „[...] die Verpflichtung, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau oder der ethnischen und rassischen Vielfalt durchzuführen [...].“</i> Diesbezüglich wird explizit auf ErwGr 98 RL 2014/24/EU Bezug genommen:</p> <p><i>„[...] Hinter Bedingungen für die Auftragsausführung könnte auch die Absicht stehen, die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, die verstärkte Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben und die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben oder den Umwelt- oder Tierschutz zu begünstigen und im Kern die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu erfüllen und mehr benachteiligte Personen als nach nationalem Recht gefordert einzustellen.“</i></p> <p>Ebenfalls verwiesen wird auf die Erläuterungen zu § 93 BVergG 2018 und die allgemeinen vergaberechtlichen Prinzipien (insb. § 2 Z 22 lit d) bzw. die Kommissionsdokumente und die Kasuistik.</p>
§ 20 Abs 6 BVergG 2018	<p>In Bezug auf § 20 Abs 6 BVergG 2018 plädieren die Erläuterungen für eine weite Auslegung des Begriffs „sozialpolitische Belange“. Darüber hinaus werden als nicht-taxative Beispiele <i>„neben den in Abs. 6 explizit genannten sozialen Zielen im Beschäftigungsbereich etwa <b>Genderaspekte</b>, Förderung von Freiwilligenleistungen uam.“</i> genannt. Als Auslegungshilfe wird auf diverse Dokumente der Kommission zur sozialen Beschaffung verwiesen <i>„die – obwohl noch zur Rechtslage vor den VergabeRL 2014 – unterschiedliche</i></p>

	<i>Möglichkeiten der sozialen Beschaffung samt illustrativen Beispielen aufzeigen“.</i>
§ 93 Abs 2 BVergG 2018	In Bezug auf die horizontale Sozialklausel (iSv u.a. Art 18 RL 2014/24/EU), welche im klassischen Bereich in § 93 Abs 2 BVergG 2018 verankert ist, wird ferner darauf hingewiesen, dass <i>„gemäß § 20 Abs. 6 auch über die zwingenden gesetzlichen Vorschriften hinaus auf sozialpolitische Belange (etwa <b>frauenpolitischer Natur</b>) Bedacht genommen werden kann.“</i>
BVergGKonz 2018	Analog zu Art 20 Z 6 BVergG 2017 (bzw. § 19 Z 6 BVergG 2006) beinhaltet das BVergGKonz folgende Bestimmung:  <i>„§ 14 Ab 6: Im Konzessionsvergabeverfahren kann auf die <b>Beschäftigung von Frauen</b>, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung derartiger Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.“</i>  In den Erläuterungen finden sich diesbezüglich keine Erwägungen.

**Tabelle 2 §§ zur Frauen und Gleichstellungsförderung im Vergaberechtsreformgesetz 2018**

<b>§§</b>	<b>Textauszug</b>
§ 20 Abs 6 BVergG 2018  Klassischer Bereich	(6) Im Vergabeverfahren kann auf die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung derartiger Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.

<p>§ 93 Abs 2 BVergG 2018</p> <p>Klassischer Bereich</p>	<p>(2) Der öffentliche Auftraggeber hat in der Ausschreibung vorzusehen, dass die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat und dass sich der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitzuhalten. Hierauf ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.</p>
<p>§ 110 Abs 1 Z 13 BVergG 2018</p> <p>Klassischer Bereich</p>	<p>(1) Soweit sich die Vertragsbestimmungen nicht schon aus der Beschreibung der Leistung ergeben, sind sie eindeutig und so umfassend festzulegen, dass ein eindeutiger Leistungsvertrag zustande kommen kann. Für folgende Angaben sind erforderlichenfalls eigene Bestimmungen im Leistungsvertrag festzulegen:</p> <p>[...]</p> <p>13. Bedingungen insbesondere wirtschaftlichen, innovationsbezogenen, sozialen (wie zB frauen-, behinderten-, sozial- und beschäftigungspolitische Belange) oder ökologischen Inhaltes, die während der Erbringung der Leistungen zu erfüllen sind, sofern diese Bedingungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und bereits in der Ausschreibung bekannt gemacht worden sind; besondere Bedingungen für Arbeits- oder Bietergemeinschaften müssen sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein;</p>
<p>§ 193 Abs 6 BVergG 2018</p> <p>Sektorenbereich</p>	<p>(6) Im Vergabeverfahren kann auf die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung derartiger Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.</p>

<p>§ 262 Abs 8 BVergG 2018</p> <p>Sektorenbereich</p>	<p>(8) Der Sektorenauftraggeber kann in die Ausschreibungsunterlagen Bedingungen insbesondere wirtschaftlichen, innovationsbezogenen, sozialen (wie zB frauen-, behinderten-, sozial- und beschäftigungspolitische Belange) oder ökologischen Inhaltes aufnehmen, die während der Erbringung der Leistungen zu erfüllen sind, sofern diese Bedingungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen; besondere Bedingungen für Arbeits- oder Bietergemeinschaften müssen sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.</p>
<p>§ 264 Abs 2 BVergG 2018</p> <p>Sektorenbereich</p>	<p>(2) Der Sektorenauftraggeber hat in der Ausschreibung vorzusehen, dass die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ASchG, des AZG, des ARG, des AVRAG, des AÜG, des LSD-BG, des BGStG, des BEinstG und des GIBG), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat und dass sich der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitzuhalten. Hierauf ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.</p>
<p>§ 14 Abs 6 BVergGKonz 2018</p>	<p>(6) Im Konzessionsvergabeverfahren kann auf die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern sowie auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung derartiger Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.</p>